

F 4, 3, 13



§ DG 12 / 2013
S1.2012.4

BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

Gerichtspräsident Alex Frei
Bezirksrichter Urs Obrecht
Bezirksrichterin Angela haltiner
Gerichtsschreiberin Sabrina Künzler
Auditorin Kathrin Biedermann

Urteil vom 26. Februar 2013

in Sachen

Staatsanwaltschaft Frauenfeld,

v.d. lic.iur. Staatsanwalt Marcel Brun,
St. Gallerstrasse 17, 8510
Frauenfeld Kant. Verwaltung

und

STAUBER INHAUSER Katja,

geb. 23.08.1962, Im Burenachter 9,
8703 Erlenbach ZH

Privatklägerschaft

v.d. MLaw Katrin Humbel, Advokaturbüro Mayr von Baldegg,
Töpferstrasse 5, 6004 Luzern

gegen

KESSLER Erwin,

Dr., Präsident Verein gegen Tierfabriken,
im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Beschuldigter

betreffend

mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen,
mehrfachen Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung

Gestützt auf:

- a) die Anträge der Staatsanwaltschaft gemäss der erweiterten Anklageschrift vom 23. Juli 2012:

- "1. Erwin Kessler sei des mehrfachen Ungehorsams gegen amtlichen Verfügungen i.S.v. Art. 292 StGB und der mehrfachen Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung gemäss Art. 322^{bis} StGB schuldig zu sprechen.*
- 2. Erwin Kessler sei mit einer Busse von Fr. 6'500.00 zu bestrafen, bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 65 Tagen.*
- 3. Erwin Kessler seien die Verfahrenskosten aufzuerlegen."*

- b) die Anträge der Privatklägerschaft:

- "1. Der Beschuldigte sei des mehrfachen Ungehorsams gegen amtlichen Verfügungen i.S.v. Art. 292 StGB und der mehrfachen Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung gemäss Art. 322bis StGB schuldig zu sprechen.*
- 2. Der Beschuldigte sei mit einer Busse, deren Höhe im Ermessen des Gerichts liegt, zu bestrafen. Es wird ebenfalls ins Ermessen des Gerichts gelegt, bezüglich Strafmass über den Strafantrag der Anklage hinaus zu gehen.*
- 3. Der Beschuldigte habe sämtliche Gerichtskosten und der Privatklägerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen."*

- c) die Anträge des Beschuldigten (sinngemäss):

- "1. Der Beschuldigte sei bezüglich aller Anklagen frei zu sprechen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.*
- 2. Die von der Staatsanwaltschaft angesetzten Verfahrenskosten von rund CHF 3'500.00 seien herabzusetzen.*
- 3. Der Privatklägerin sei keine Parteientschädigung zuzusprechen."*

hat das Bezirksgericht gefunden:

Der Beschuldigte ist des mehrfachen Ungehorsams gegen amtlichen Verfügungen schuldig;

hingegen der mehrfachen Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung nicht schuldig;

und in Anwendung von Art. 292 und Art. 106 StGB; § 21 Abs. 2 ZSRG sowie Art. 416 ff. StPO

erkennt:

1. Der Beschuldigte wird zu einer Busse von CHF 1'500.00 verurteilt.

Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse werden ersatzweise 15 Tage Freiheitsstrafe vollziehbar.

2. Der Beschuldigte wird von der Anklage der mehrfachen Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung von Schuld und Strafe freigesprochen.

3. Der Beschuldigte bezahlt folgende Verfahrenskosten:

Verfahrensgebühr (reduziert)	CHF 500.00
Judizialkosten (Anteil)	<u>CHF 637.30</u>
zusammen	CHF 1'137.30
	=====

Der Staat bezahlt die restlichen Untersuchungskosten von CHF 637.30.

4. Der Beschuldigte hat der Privatklägerschaft eine ausserrechtliche Entschädigung von CHF 500.00 zu bezahlen.

5. Schriftliche Mitteilung an den Beschuldigten, die Staatsanwaltschaft Frauenfeld und die Privatklägerschaft mit Fristenlauf von der Zustellung an.

Dieses Urteil wird gestützt auf Art. 84 Abs. 2 StPO ohne Begründung zugestellt. Die Ausfertigung einer schriftlichen Begründung ist gesetzlich vorgeschrieben und erfolgt unaufgefordert.

Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Bezirksgericht Münchwilen**, Wilerstrasse 18, 9542 Münchwilen, **Berufung** angemeldet werden. Die Berufungsanmeldung hat schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erfolgen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der Berufungsanmeldungsfrist (unter Beilage dieses Urteils im Original) beim Bezirksgericht Münchwilen einzuholen.

Der Gerichtspräsident:

Alex Frei



Die Gerichtsschreiberin:

Sabrina Künzler

Anhang:

- Anklageschrift vom 10. April 2012 (Anhang I)
- erweiterte Anklageschrift vom 23. Juli 2012 (Anhang II)

gm/versandt: - 1. März 2013